



# SATZUNG

des **P**olizei **S**port **V**ereins Augsburg e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Polizei Sport Verein Augsburg e. V.“, abgekürzt „PSV Augsburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in 86199 Augsburg, Gögginger Straße 97. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. mit Sitz in München und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen oder des Vereinsheimes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Gegen dessen Entscheidung kann der Ehrenausschuss angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Bei Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Darüber hinaus wird von jedem Mitglied ein Beitrag in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Notleidenden Mitgliedern kann der Beitrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vereinsvorstand.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 1/2fache Jahresbeitrag sein.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder den Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist bis 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder gegen die Vereinssatzung verstößt, bei vereinschädigendem Verhalten, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsbeschlüsse und bei unfairem sportlichen Verhalten. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Bei einem Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen dessen Entscheidung kann der Ehrenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Gerichtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entscheiden hat.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)

Der Vereinsausschuss (§ 9 der Satzung)

Der Vorstand (§ 11 der Satzung)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder des Vereins mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss, oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder diese verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung in der örtlichen Tagespresse „Augsburger Allgemeine“, Hauptausgabe, auf der Homepage des Polizei SV Augsburg sowie über die Abteilungsleiter und am Anschlagbrett im Vereinsheim.

Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie sind spätestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsausschuss (§ 9) und den Vorstand des Vereins (§ 11) auf die Dauer von 3 Jahren.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Wünscht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer eine geheime Wahl, so wird sie mit Stimmzettel erledigt.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

den Mitgliedern des Vorstandes  
dem Ehrenrat  
den Abteilungsleitern  
den Abteilungsjugendleitern  
Beisitzer Außenanlagen  
Beisitzer Immobilie  
Beisitzer Gastronomie  
den Kassenrevisoren

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der Platz- und Kantinenausschuss sowie die Kassenrevision aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu fünf Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Zehntel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

## **§ 10 Aufgaben des Vereinsausschusses**

Der Vereinsausschuss führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Die einzelnen Ausschussmitglieder sind für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:

- Die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden ergeben sich aus § 12 der Satzung.
- Der Kassenwart erledigt alle anfallenden Kassengeschäfte.
- Der Schriftführer fertigt die erforderlichen Protokolle und Schreibearbeiten und ist für die Mitglieder-Bestandsverwaltung, für die Mitgliederbewegung und Erledigung der Beitragsgeschäfte verantwortlich.
- Der Ehrenrat entscheidet über Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vereinsdisziplin.
- Die Abteilungsleiter sind zuständig für den Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen, die Abteilungs-Jugendleiter für den Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen im Bereich der Jugendarbeit
- Der Beisitzer „Außenanlagen“ ist zuständig für die Pflege und den Unterhalt der Anlagen und Geräte
- Der Beisitzer „Immobilie“ ist zuständig für Pflege, Unterhalt und Veranlassung von Reparaturen in den Gebäuden
- Der Beisitzer „Gastronomie“ ist für die Zusammenarbeit mit dem Pächter der Vereinsgaststätte zuständig.
- Die Kassenrevisoren sind verantwortlich für die Prüfung der Haupt- und Abteilungskassen, jeweils zum 01.06. und 01.12. des Geschäftsjahres.

## **§ 11 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Herkunftsland, Beruf, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung)  
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes muss der Polizei Sportverein e. V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Abteilung) an den entsprechenden Fachverband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schaukasten, nur wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Hierzu wird von der Versammlung ein Datenschutzbeauftragter gewählt.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er erhält für seine Tätigkeit die zulässige Ehrenamtszuschale.

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassenwart  
Schriftführer/Beitragsmanagement.

Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass es zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Dreitausend Euro im Einzelfall, der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.

## **Änderungsvollmacht**

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

## **§ 14 Protokoll**

Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses sowie der Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die wesentlichen Ergebnisse, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmer, festzuhalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben und mit Abstimmungsergebnis zu versehen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder ist diese Versammlung beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband e. V. mit Sitz in München, zu. Er hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Verbandes zu verwenden.

### **Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins wurde errichtet am 20.11.1948, neu gefasst und mehrmals geändert, zuletzt am 24.11.2017.

Für die Richtigkeit der Satzung:

genehmigt:

Rainer Batsch  
1. Vorsitzender

Hans Wengenmeir  
2. Vorsitzender